

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Wilfried Klenk MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Datum 26.11.2015  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen Z (25)-0141.5/595 F  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:  
Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Karl Rombach u. a. CDU**  
- **Bürokratische Hürden bei der FAKT-Förderung**  
- **Drucksache 15/7648**

**Ihr Schreiben vom 05. November 2015**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. ob es zutrifft, dass für den Erhalt der FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl)-Weideprämie über FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) ein seitens der Landwirte detailliert geführtes Weidetagebuch Voraussetzung ist;*

Zu 1.:

Dies ist zutreffend. Für die Bewilligung und Auszahlung der FAKT-Sommerweideprämie ist der Unteren Landwirtschaftsbehörde das Weidetagebuch mit den dazugehörigen Anlagen vorzulegen. Die Vorlage sollte dabei nach dem Ende des Weidezeitraums (01.06.-30.09.) möglichst bis zum 01. November des Antragsjahres erfolgen.

2. *welche Informationen mit welchem Detaillierungsgrad die Landwirte in diesem Weidetagebuch erfassen müssen;*

Zu 2.:

Der Weidegang ist über das Weidetagebuch – Monatsjournal mit den Anlagen Tierliste und Weideflächen zu dokumentieren. Die Dokumente werden den Antragstellerinnen und Antragstellern zum Teil bereits mit vordruckten Daten zur Verfügung gestellt, d.h. die Anlage Tierliste enthält schon die potentiell relevanten Tiere aus der HIT- Datenbank und die Anlage Weideflächen die im Flurstücksverzeichnis des Gemeinsamen Antrags beantragten und entsprechend codierten Grünlandflächen. Im Monatsjournal sind für die beantragten Weidegruppen (Milchkühe und/oder weibliche Rinder über 1 Jahr) für jeden Tag im Weide-zeitraum 1. Juni bis 30. September die beweideten Flächen anzugeben. Hinsichtlich der Tiere ist nur für die Tage an denen für die gesamte Weidegruppe kein Austrieb erfolgen kann oder an denen einzelne Tiere im Stall verbleiben, im Monatsjournal eine Eintragung unter Angabe des Grundes für den Nichtaustrieb erforderlich.

3. *wie sie den bürokratischen Aufwand für dieses Erfordernis, insbesondere für kleine landwirtschaftliche Betriebe, bewertet;*

Zu 3.:

Antragstellerinnen und Antragsteller, die an der Maßnahme „Sommerweideprämie“ teilnehmen, haben einen Aufwand, weil sie den Nachweis erbringen müssen, die Tiere auf den angegebenen Weideflächen für die angegebene Zeitdauer gehalten zu haben, ansonsten ist keine Auszahlung möglich. Allen Landwirtinnen und Landwirten, welche die FAKT-Sommerweideprämie über FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) beantragen, steht wie bereits unter Ziffer 2. ausgeführt wurde, ein teilweise vorausgefülltes Weidetagebuch als PDF-Dokument zur Verfügung. Gerade bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, mit entsprechend kleineren Milchviehherden, kann von einem relativ überschaubaren Dokumentationsaufwand ausgegangen werden.

4. *wie hoch die durchschnittliche finanzielle Förderung durch die FAKT-Weideprämie und der Verwaltungsaufwand seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde je Betrieb ist;*

Zu 4.:

Die FAKT-Sommerweideprämie wurde im Jahr 2015 von etwa 1.700 Landwirtinnen und Landwirten beantragt. Die durchschnittliche beantragte Förderung je Antrag liegt bei circa 1.590 EUR.

Zur durchschnittlichen Höhe des Verwaltungs- und Kontrollaufwands je Betrieb liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Sommerweideprämie keine expliziten Angaben vor. Die Weideprämie wird in Baden-Württemberg erstmals im Antragsjahr 2015 angeboten, weshalb zunächst Erfahrungen gesammelt werden müssen. Der Aufwand für die Verwaltung besteht insbesondere bei der Vor-Ort-Kontrolle und bei der Prüfung des Weidetagebuchs. Bei Anträgen mit gemischten Tierbeständen, d.h. Beständen, die aus Milchkühen und Mutterkühen bzw. weiblichen Rindern über ein Jahr, die aus Milchkuh- und Mutterkuhbetrieben stammen, ist der Verwaltungsaufwand ungleich größer, als bei Betrieben mit reiner Milchviehhaltung. Der hohe Aufwand resultiert aus den EU-rechtlichen Vorgaben.

*5. welche Position die Landwirtschaftsverbände in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis zu dieser Voraussetzung haben;*

Zu 5.:

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband hat sich mit Schreiben vom 26. Juni 2015 an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gewandt und sich darin für einen Wegfall der Auflage „Führen eines Weidetagebuches“ bei der Sommerweideprämie eingesetzt.

*6. inwieweit ihr bekannt ist, welche Regelungen für Weideprämien in anderen Bundesländern gefunden wurden, um den Weidegang der Tiere zu ermitteln;*

Zu 6.:

Laut einer Erhebung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Programmierung der Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wird die Sommerweideprämie derzeit nur in vier Bundesländern angeboten. Davon setzen die Länder Bayern und Baden-Württemberg die Maßnahme ohne GAK-Mitfinanzierung um. In Bayern wird die Sommerweidehaltung in der aktuellen Förderperiode als reine Landesmaßnahme ohne Finanzierung mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft angeboten. Auch in Hamburg erfolgt ab 2016 die Förderung rein national ohne EU-Mittel, um den mit der EU-Förderung einhergehenden Aufwand für Betriebe und Verwaltung zu vermeiden. Weil somit EU-Gelder nur in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg zum Einsatz kommen, ist ein direkter Vergleich auch nur zwischen diesen beiden Ländern möglich.

7. *wie sie insbesondere den vom Bundesland Nordrhein-Westfalen gewählten Weg bewertet, wo ein Flächenverzeichnis und HIT (staatliches Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) für die Gewährung der Weideprämie ausreichend sind;*

Zu 7.:

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist bekannt, dass die Weideprämie in der zurückliegenden Förderperiode bei anderen Bundesländern zu finanziellen Anlastungen von Seiten der EU geführt hat. Die betroffenen Länder haben sich deshalb meist dazu entschlossen in der neuen Förderperiode keine Weideprämie mehr anzubieten (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Saarland) oder die Maßnahme nur noch ohne EU-Finanzierung (Bayern und Hamburg) durchzuführen. Der auf Bund-Länder-Ebene erarbeitete aktuelle Leitfaden zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen sieht für die Sommerweideprämie definitiv das Führen eines Weidetagebuches vor. Der von Nordrhein-Westfalen eingeschlagene Weg, darauf zu verzichten, ist aus hiesiger Sicht deshalb mit einem hohen Anlastungsrisiko seitens der EU für das Land verbunden.

8. *inwieweit ihr bekannt ist, ob die nordrhein-westfälische Herangehensweise durch die Europäische Kommission beanstandet wurde und wenn ja, wie die dortige Landesregierung darauf reagiert hat;*

Zu 8.:

Aus Sitzungen von Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften ist dem Ministerium bekannt, dass die EU-Kommission in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit das Fehlen von Logbüchern/Weidetagebüchern bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen thematisiert hat. Es haben in der neuen Förderperiode noch keine Prüfungen zu dieser Thematik stattgefunden.

9. *ob sie beabsichtigt, die bürokratischen Hürden für die Gewährung der FAKT-Weideprämie zu senken, gegebenenfalls in Anlehnung an das Verfahren in Nordrhein-Westfalen;*

Zu 9.:

Die Europäische Kommission hat in der neuen Förderperiode das Thema Überprüfung und Kontrollierbarkeit sehr hoch aufgehängt. Kann der Nachweis der ordnungsgemäßen Beweidung nicht erbracht werden, kommt es für das Land, sofern dies Prüforgane feststellen, zur Anlastung.

Zur Sicherstellung EU-konformer Anforderungen an die Überprüf- und Kontrollierbarkeit, der Nachvollziehbarkeit der Angaben der Begünstigten und der Vermeidung von ungerechtfertigten Zahlungen hat sich Baden-Württemberg nach eingehender Prüfung und Abwägung dazu entschieden, das Führen eines Weidetagebuches bei der Sommerweideprämie zur Auflage zu machen.

*II. für die Gewährung der FAKT-Weideprämie auf ein detailliertes Weidetagebuch zu verzichten und sich an den in Nordrhein-Westfalen geltenden Erfordernissen zu orientieren.*

Zu II.:

Die FAKT-Sommerweideprämie ist Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2010 (MEPL III), mit dem in Baden-Württemberg die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) umgesetzt wird. Die Finanzierung erfolgt zu 50 Prozent mit Mitteln der Europäischen Union. Die EU-Kommission hat damit wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Regelungen. Der MEPL III wurde am 26. Mai 2015 von der EU-Kommission genehmigt.

Mit der Maßnahme haben sowohl die landwirtschaftlichen Betriebe als auch die Landwirtschaftsverwaltung Neuland betreten. Wie unter Ziffer 9 ausgeführt wurde, lässt sich das Risiko einer Anlastung infolge einer EU-Kontrolle nur über eine lückenlose Dokumentation des Weidegangs verringern. Als Alternative käme nur die Umstellung auf rein nationale Finanzierung mit vorausgehendem Genehmigungsverfahren bei der EU-Kommission oder der vollständige Verzicht auf die Maßnahme „Sommerweideprämie“ in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
gez. Wolfgang Reimer